

5955/AB XX.GP

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Ridi Steibl
und KollegInnen an die Bundesministerin für Arbeit,
Gesundheit und Soziales betreffend sozialrechtliche Absicherung
von Pflegeeltern (Nr. 6335/J)

Zu den aus der beiliegenden Ablichtung der gegenständlichen Anfrage ersichtlichen
Fragen führe ich folgendes aus:

Zu den Fragen 1 und 2:

Einleitend ist darauf hinzuweisen, daß die sozialversicherungsrechtliche Situation der
Pflegeeltern auf Grund der herausragenden Bedeutung dieses Personenkreises für
die Gesellschaft in den letzten Jahren umfassend verbessert wurde:

Seit 1. Jänner 1992 besteht für Personen mit inländischem Wohnsitz, die das
15. Lebensjahr vollendet haben, die Möglichkeit, sich in der Pensionsversicherung
selbstzuversichern (Öffnung der Pensionsversicherung). Damit ist es insbesondere
in den Fällen, in denen keine oder nur wenige Zeiten der Pflichtversicherung vor -
liegen, möglich, durch den Erwerb von Versicherungszeiten die Voraussetzungen für
die Weiterversicherung in der Pensionsversicherung zu erfüllen.

Des weiteren gelten seit 1. Juli 1993 Zeiten der Kindererziehung im Inland bis zu
einem Höchstausmaß von 48 Kalendermonaten als Ersatzzeit in der Pensionsver -
sicherung. Als Kinder gelten neben Adoptivkindern auch Pflegekinder, wobei die

Übernahme in unentgeltliche Pflege nach dem 31. Dezember 1987 erfolgt sein muß. Ebenfalls seit 1. Juli 1993 gebührt eine Pension u.a. auch dann, wenn 300 Versicherungsmonate (das sind Beitrags- und nach dem 31. Dezember 1955 liegende Ersatzmonate) erworben wurden, und zwar ohne Rücksicht darauf, in welchem Lebensabschnitt die Versicherungszeiten zurückgelegt worden sind (ewige Anwartschaft). Auf Grund dieser Regelung können alle Ersatzzeiten - also auch Zeiten der Pflege eines Kindes - pensionsanspruchs begründend berücksichtigt werden.

Schließlich wurde im Rahmen der 51. Novelle zum ASVG normiert, daß rückwirkend ab 1. Jänner 1993 alle Gnadepensionen bei der Berechnung des für den Ausgleichszulagenanspruch maßgeblichen Einkommens unberücksichtigt zu bleiben haben. Damit ist sichergestellt, daß auch ein Ruhegeld für Pflegepersonen, wie es Pflegeeltern aus dem Titel der Jugendfürsorge als Anerkennung für ihre Leistung bei der Betreuung von Pflegekindern gewährt wird, einen allfälligen Ausgleichszulagenanspruch nicht mehr mindern oder beseitigen kann.

Nichtsdestotrotz ist aber in diesem Zusammenhang - unter Hinweis auf die ohnehin vorhandene familienpolitische Komponente des Systems der gesetzlichen Sozialversicherung - in Erinnerung zu rufen, daß die Förderung von Pflegeeltern grundsätzlich nicht zu den Aufgaben der gesetzlichen Sozialversicherung gehört und die Sozialversicherung die in sie gesetzten Erwartungen nur dann erfüllen kann, wenn sie auf ihre eigentliche Zweckbestimmung beschränkt bleibt und nicht ohne Abgeltung mit zusätzlichen sozialpolitischen Aufgaben, etwa auf dem Gebiet der Familienpolitik, belastet wird.

Zu den Fragen 3 und 4.

Der Vorschlag, die begünstigte Beitragsgrundlage für Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes auch für Zeiten der Selbstversicherung von Pflegeeltern (nicht behinderter Kinder) vorzusehen, wurde bereits wiederholt von meinem Ressort im Einvernehmen mit den Sozialpartnern sowie dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger geprüft, letztendlich aber - außer wegen der damit ver-

bundenen Einnahmefälle für die Sozialversicherung bzw. der ungeklärten Frage der Finanzierung der Beiträge - unter anderem auf Grund von Bedenken hinsichtlich einer dadurch bewirkten verfassungswidrigen Ungleichbehandlung von leiblichen Eltern und Pflegeeltern nicht aufgegriffen. Die Einführung einer nicht an die überwiegende Beanspruchung der Arbeitskraft durch die Betreuung eines dauernd pflege- und hilfsbedürftigen Kindes gebundenen Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für Pflegeeltern würde zu einer Benachteiligung für leibliche Eltern, Großeltern, Wahl- und Stiefeltern führen, zumal nicht immer davon auszugehen ist, daß sich Pflegeeltern nur psychosozial benachteiligter Kinder annehmen, und auch leibliche Eltern oft z.B. leicht behinderte Kinder großziehen, deren Gebrechen jedoch nicht ausreichen, einen Anspruch auf Selbstversicherung gemäß § 18a ASVG zu begründen.

Weiters sind in diesem Zusammenhang die dem Bundesgesetzgeber durch den Kompetenztatbestand „Sozialversicherungswesen“ auferlegten verfassungsrechtlichen Grenzen im Auge zu behalten.

Allerdings bleibt es den Bundesländern im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches unbenommen, eine umfassende sozialversicherungsrechtliche Integration der Pflegeeltern über einen Anstellungsvertrag (Wiener Modell) zu ermöglichen oder Sozialversicherungsbeiträge - etwa den (fiktiven) „Dienstgeberanteil“ - aus dem Landesbudget zu finanzieren.

Ungeachtet der unter Frage 7 darzustellenden grundsätzlichen Unterschiede zwischen Tagesmüttern und Pflegeeltern ist hier darauf hinzuweisen, daß auch Tagesmütter nur der gesetzlichen Pflichtversicherung unterliegen, soweit sie von Vereinen u. dgl. im Rahmen eines Dienstverhältnisses beschäftigt werden. Die Problematik der sozialversicherungsrechtlichen Absicherung von Pflegeeltern ergibt sich aber gerade daraus, daß die Tätigkeit der Pflegeeltern regelmäßig nicht als ein die Versicherungspflicht begründender Tatbestand (Dienstverhältnis) angesehen werden kann.

Zu Frage 5:

Eine Diskriminierung von Pflegeeltern, die Pflegekinder erst nach dem vierten Lebensjahr in Pflege nehmen, liegt nicht vor, da der Grundsatz, daß Kindererziehungszeiten im Ausmaß von höchstens vier Jahren ab der Geburt des Kindes gebühren, auch auf leibliche Eltern und Adoptiveltern zutrifft.

Zu Frage 6:

Um eine über die in der Beantwortung der Fragen 1 und 2 angeführten Möglichkeiten hinausgehende Altersvorsorge von Pflegeeltern zu schaffen, würde sich eine umfassende sozialversicherungsrechtliche Integration über einen Anstellungsvertrag (Wiener Modell) anbieten.

Zu begrüßen wäre auch eine Bereitschaft der Länder, Beiträge für die Selbstversicherung von Pflegeeltern aus dem Landesbudget anteilmäßig mitzutragen, wie bereits bei der Beantwortung der Fragen 3 und 4 als Lösungsmöglichkeit beschrieben wurde.

Zu Frage 7:

Die österreichische Rechtsordnung kennt neben der leiblichen Elternschaft und der Wahl Elternschaft die Pflegeelternschaft. Im Unterschied zu Pflegeeltern handelt es sich bei Tagesmüttern um Personen, die Kinder nur tagsüber pflegen und erziehen; dadurch wird ein über längere Zeit dauerndes Pflegeverhältnis nicht begründet, weil der Herkunftsfamilie bzw. den Erziehungsberechtigten, bei denen der Schwerpunkt der Erziehung liegt, nach wie vor maßgeblicher Einfluß auf die Erziehung zukommt. Vor diesem Hintergrund kommt auch eine vom Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie im Herbst 1993 in Auftrag gegebene, bereits veröffentlichte Studie zu arbeits- und sozialrechtlichen Fragen des Schutzes von Pflegeeltern zu dem Schluß, daß der Weg, den der österreichische Gesetzgeber bislang beschritten hat, nämlich den sozialversicherungsrechtlichen Schutz der Pflegeelternschaft konsequent dem sozialversicherungsrechtlichen Schutz der natürlichen Elternschaft

nachzubilden, sowohl dem Wesen der Pflegeelternschaft in seiner familienrechtlichen Gestalt, als auch den Strukturen der österreichischen Sozialversicherung grundsätzlich gerecht wird.